

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Band: 17 (1946)
Heft: 6-8
Rubrik: Praktische Ecke : aus der Praxis - für die Praxis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie auch die Angehörigen des Anstaltspersonals dazu eingefunden.

Alles war gründlich und vorbildlich organisiert, sodass sich, im Rahmen einer Anstaltsfeier, kaum ein abwechslungsreicheres und unterhaltenderes Programm denken lässt. Reichlich versehene Gabentische waren überall verteilt und munterten zu vielerlei Geschicklichkeits- und Wettspielen auf. Eine ländliche Musik spielte unermüdet ihre Weisen; ein improvisiertes Männerquartett fehlte ebenfalls nicht.

Am Abend, gegen Ende der Festfeier, wurde noch ein gemeinsames Nachtessen für alle Teilnehmer serviert.

Daraufhin hielt der katholische Anstaltsgeistliche, Herr Prof. Dr. Simeon, eine sinnreiche Ansprache. Nach einem kleinen Umzug aller Festteilnehmer fand die schöne Feier ihren Abschluss.

Alle Teilnehmer, insbesondere aber die Anstaltsinsassen, danken der Direktion und der Verwaltung herzlich für die gediegene Organisation dieses reichhaltigen und abwechslungsreichen Festes.

Jubiläum. Vor 25 Jahren haben Herr und Frau Direktor Thut die Leitung der kantonalen Strafanstalt in Lenzburg (Aargau) übernommen und diese zu einem Musterbetrieb ausgebaut, der die Anerkennung internationaler Autoritäten auf dem Gebiete des Gefangenwesens gefunden hat.

Pflegeanstalt Sennhof - Vordemwald. Der mit einigen netten Illustrationen versehene Jahresbericht pro 1945 ist soeben erschienen und gibt kurz und bündig Auskunft über dieses wichtige Werk der Nächstenliebe in unserem Kanton. Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Pfleglinge 130. Davon sind 10 ausgetreten und 19 gestorben. Die Verstorbenen erreichten alle das hohe Alter zwischen 72 und 98 Jahren. Der Anstaltsarzt Dr. Wälchli, Zofingen, berichtet von einer Epidemie von ansteckender fieberhafter Bronchitis, an deren Folgen im Dezember fünf Insassen gestorben seien. Der dritte Teil aller Insassen war dauernd pflegebedürftig. Trotz der baulichen Erweiterungen sind alle frei werdenden Betten immer schon weit voraus besetzt. Von den Anstaltseltern sowie den verhältnismässig wenigen zur Verfügung stehenden Hilfskräften (15) wurde eine sehr grosse und segensreiche Arbeit geleistet. Während der Berichtsperiode wurde die Anstalt mit wesentlich mehr Bar- und Naturalgaben beschenkt als im vergangenen Jahre. Insgesamt gingen rund 5700 Fr. Bargaben ein, dazu kamen zahlreiche Naturalien von Firmen, Ameisenvereinen und Privaten. Der Einnahmeüberschuss beträgt 6000 Fr. Da die Verteuerung der Lebensmittel sowie der Löhne nicht zum Stillstand gekommen ist, musste eine nochmalige Erhöhung der sehr niedrigen Taxen von 20 auf 25% ins Auge gefasst werden.

Neuordnung der Pflegekinderaufsicht im Aargau. Das Jugendamt des Kantons Aargau schreibt:

Der Regierungsrat hat am 29. Juni d. J. eine Verordnung über die Versorgung von Kindern und Jugendlichen erlassen, welche am 1. September in Kraft tritt.

Die neue Verordnung umfasst, im Vergleich zur bisher geltenden, ein grösseres Gebiet der Jugendfürsorge. Sie regelt nicht nur die Aufsicht über die Pflegekinder am Pflegeort, sondern enthält auch Bestimmungen über die Pflichten und die Verantwortung der «Versorger», d. h. der Behörden, Vormünder, Fürsorger und Vereine, welche Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder Erziehungsanstalten unterbringen. Sie geht vom Grundgedanken aus, dass diejenige Instanz, welche den Eltern ein Kind wegnimmt und andern Erziehern anvertraut, damit auch die Verantwortung für die weitere Entwicklung des Kindes übernimmt. Diese Verantwortung auferlegt dem Versorger die Pflicht, mit dem versorgten Kinde in engem persönlichem Kontakt zu bleiben, um jederzeit helfen und eingreifen zu können, wenn es das Interesse des Kindes erfordert. Niemand kann dem Versorger diese Pflicht abnehmen. Es ist und bleibt in erster Linie seine Sache, die Aufsicht über das Pflegeverhältnis auszuüben.

Vielen Versorgern wird jedoch, durch übermässige Arbeitsbelastung und andere Umstände, die so verstandene Pflichterfüllung stark erschwert. Andere nehmen es aus Gründen menschlicher Unzulänglichkeit mit ihrer Verantwortung nicht sehr genau oder sehen nicht, was

im Interesse der ihnen anvertrauten Kinder getan werden sollte. Um diese Mängel und Lücken auszugleichen und um die Voraussetzung zur Behebung von Fehlern und Missständen zu schaffen, verpflichtet die neue Verordnung die Vormundschaftsbehörde des Pflegeortes, über die in der Gemeinde bestehenden Pflegeverhältnisse eine Aufsicht zu führen. Wie die einzelnen Gemeinden diese Beaufsichtigung organisieren wollen, bleibt ihnen selbst überlassen.

Werden von der Vormundschaftsbehörde des Pflegeortes Unzulänglichkeiten oder Missstände in einem Pflegeverhältnis festgestellt, so ist sie von ausgesprochenen Notfällen abgesehen, nicht befugt, von sich aus irgendwelche direkte Massnahmen zu treffen. Sie hat aber, in Verbindung mit dem kantonalen Jugendamt, dafür zu sorgen, dass diejenige Stelle, welche das gefährdete Kind am betreffenden Pflegeplatz untergebracht hat, das Notwendige vorkehrt.

Vom 1. September an führt das kantonale Jugendamt ein Zentralregister über die Pflegeplätze des Kantons. Es stellt den Versorgern Listen freier Pflegeplätze zur Verfügung. Wer ein Kind in Pflege nehmen will, kann sich an das kantonale Jugendamt oder an den Gemeinderat des Wohnortes wenden. Das Jugendamt informiert die Versorger über die besondern Wünsche des Gesuchstellers.

Subventionen und Pflegegelder privater Anstalten. Das Augustheft der Zeitschrift «Pro Infirmis» enthält u. a. Wünsche, die an der Konferenz der kant. Armendirektoren (Genf, Juni) vorgetragen wurden. Mit gerechten Subventionen — z. B. an Besoldung der Lehrkräfte, an Bauten und dergl. — kann die sorgenvolle Lage der Heime gebessert und der in ihren Räumen erzogenen Jugend eine angemessene Kindheit gewährleistet werden. Vor allem aber würde durch Erhöhung des Pflegegeldes eine Verbesserung des Anstaltswesens ermöglicht. Für mehr als die Hälfte der Anstaltskinder kommen heute die Armenbehörden auf vielfach mit Fr. 1.— bis Fr. 2.— täglich. Die meisten Schweizer legen mehr als 1—2 Fr. nur für eine einzige Mahlzeit aus! Stünde das Schweizervolk für die armen Kinder ein, wie sollten die Behörden nicht gerne für die Anstaltskinder ein der heutigen Zeit entsprechendes Pflegegeld entrichten? Die öffentliche Meinung kann dies erreichen. Bewähre sie sich.

Praktische Ecke Aus der Praxis — für die Praxis

Wie wirkt Torfkompost?

Torf, besser aber noch Torfkompost eignet sich zur Schaffung von Bodenhumus vorzüglich. Wird einem Boden Torf verabreicht, so wird dieser zuerst durch die Hackarbeiten rein mechanisch zwischen den einzelnen Bodenteilchen eingelagert. Schwere Böden werden dadurch leichter und lockerer, — leichte Böden aber bindiger. Dank dieser bessern Durchlüftung des Bodens, hervorgerufen durch die sperrige Struktur des Torfes, sowie dem abbaubaren Nährhumus, welcher den Bakterien als Nahrung dient, werden diese Kleinlebewesen in ihrer Tätigkeit angeregt. Torf wirkt aber meistens stark sauer und benötigt zu seiner Umwandlung in milden Humus Stickstoffverbindungen, welche er dem Boden entnimmt. Es ist darum von Vorteil, wenn Torf vor seiner Verwendung mit Composto Lonza kompostiert wird. Auf einen Ballen Torf werden ca. 2—3 kg Composto Lonza (pro m³ 5—6 kg), benötigt. Composto Lonza wird mit dem gut gefeuchteten Torf durch Umschaufeln gut vermischt. Gleichzeitig werden dem Torf auch einige Schaufeln guten Kompostes beigemischt um ihn mit Kleinlebewesen zu impfen. Der so gemischte Torf wird zu einer Dreiecksmiete geschaufelt (ca. 1 m hoch und breit) und eventuell mit Erde etwas abgedeckt. Nach 4 Wochen erfolgt ein Umarbeiten der Miete und nach weiteren 4 Wochen ist dieser Torfkompost gebrauchsfertig. Torfkompost ist zur Bodenverbesserung bestens geeignet.